

Mainz, den 31.05.2016

Fachbeirat

## TOP 5: Informationspunkte

Anlagen auf den Folgeseiten.

Beratung einzelner Punkte je nach Bedarf.

a) DWA Merkblatt DWA-M 271 - Personalbedarf Kläranlagen (Anlage)

Noch im Gelbdruck, Details siehe Anlage

b) Gespräch mit dem LBM

Hierzu mündlicher Bericht

c) Änderung der EÜVOA - künftig SÜVOA

Unsere Anmerkungen wurden berücksichtigt. Die Bearbeitung des Verordnungsentwurfs ist noch nicht abgeschlossen. Im Herbst 2016 soll nochmals eine Beteiligung der KSV bzw. des Fachbeirats erfolgen (vorgemerkt für Sitzung Fachbeirat Ende September).

d) Neuer Koalitionsvertrag (Anlage)

Im Grundsatz Kontinuität zu erwarten. Wegen Breitband im Kanal siehe unter TOP 4.

e) Kommunalbericht 2016 - Straßenoberflächenentwässerung

Der Rechnungshof hatte unter der Zielsetzung "nicht ausgeschöpfte Konsolidierungspotenziale" u.a. beanstandet, dass viele Gemeinden keine Ausbaubeiträge nach Sanierungsmaßnahmen an Kanälen, die auch der Straßenoberflächenentwässerung dienen, keine Ausbaubeiträge festsetzen und es daher zu erheblichen Einnahmeausfällen komme. Entsprechender Auszug siehe Anlage.

f) Auslegung des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG - Ausnahmeregelung für Niederschlagswasser:

*Danach ist von der allgemeinen Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist Niederschlagswasser, "wenn zu dessen Beseitigung keine zugelassenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung stehen und es auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in sonstiger Weise beseitigt werden kann."*

Im Zuge der Novelle des LWG wurde gegenüber der Vorgängerregelung die Formulierung "am Ort des Anfalls" (bisher in § 52) ersetzt durch "auf dem Grundstück, auf dem es anfällt".

Das zuständige Ministerium hat nun klargestellt, dass damit keine Änderung der Rechtslage verbunden ist. Man habe lediglich klarstellen wollen, dass mit dem bisherigen "am Ort des Anfalls" das gesamte Grundstück gemeint war und ist (und nicht die konkrete Stelle des Anfalls), also eine Verbringung auf demselben Grundstück möglich ist.

Ferner hat das Ministerium klargestellt, dass - nach wie vor - die Ausnahme auch dann gilt, wenn Niederschlagswasser von mehreren räumlich direkt zusammenhängen Grundstücken gesammelt und auf einem dieser Grundstücke verwertet bzw. allgemeinwohlverträglich versickert oder sonst beseitigt wird. Entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift sei das immer noch eine grundstücksbezogene Niederschlagswasserverwertung bzw. -beseitigung. Gleiches könne man im Regelfall auch dann noch annehmen, wenn das Niederschlagswasser unmittelbar angrenzend an das (Buch-)Grundstück versickert oder sonst wie verbracht werde (z.B. Ableitung in einen direkt angrenzenden Bach).

Ausgeschlossen sei jedoch der Transport von Niederschlagswasser über Leitungen oder Gräben auf fremde Grundstücke. Das habe gleichermaßen auch schon nach der alten Rechtslage gegolten. Die Regelung soll gerade gewährleisten, dass, sobald das Niederschlagswasser das Grundstück verlässt und über ein wie auch immer geartetes Leitungssystem einer Versickerung oder sonstiger Beseitigung andernorts zugeführt wird, dies in der Verantwortung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erfolgt.

8/2016

Regelwerk - Aufruf zur Stellungnahme

## **Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen**

Entwurf Merkblatt DWA-M 271

**13. April 2016.** Die DWA hat das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“ veröffentlicht und öffentlich zur Diskussion gestellt. Beim Betrieb kommunaler Kläranlagen sind hohe und weiter steigende Anforderungen an die Reinigungsleistung, an eine hohe Verfügbarkeit der Anlagen, an die Energieeffizienz sowie an den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erfüllen. Dies erfordert qualifizierte, kompetente und motivierte Fach- und Führungskräfte in ausreichender Zahl und in einer rechtssicheren Organisation.

Das Kläranlagenpersonal hat neben den Aufgaben der Prozessführung und der Instandhaltung auch Managementaufgaben und sonstige Aufgaben wie die Überwachung von Fremdfirmen zu übernehmen. Eine besondere Herausforderung ist die Sicherstellung des Kläranlagenbetriebs außerhalb der Dienstzeit sowie an Sonn- und Feiertagen. Eine nicht angemessene Personalausstattung kann zu einem unwirtschaftlichen Betrieb führen, kann aber auch, insbesondere bei Unterbesetzung (z. B. bei einer Betriebsstörung) zu abgaberechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen führen (Organisationsverschulden).

Im vorliegenden Merkblattentwurf werden auf Basis von Daten des Benchmarkings und durchgeführten Betriebsaufwandsanalysen der Zeitbedarf und die Qualifikationsanforderungen für den Betrieb von Kläranlagen ermittelt. Das neue Merkblatt ermöglicht eine Grobanalyse des Personalbedarfs für Kläranlagen zwischen 2.500 *EW* bis 250.000 *EW*.

Das Merkblatt wurde von der DWA-Arbeitsgruppe KA-12.2 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“ (Sprecher: Dipl.-Ing. *Broll-Bickhardt* im DWA-Fachausschuss KA-12 „Betrieb von Kläranlagen“ (Obmann: Dipl.-Ing. *Werner Kristeller*) erstellt.

Es richtet sich an Planer und Betreiber und soll Hinweise geben, welche personelle Besetzung für bestehende, erweiterte oder neu errichtete kommunale Kläranlagen vorzusehen ist.

**Frist zur Stellungnahme:** Der Entwurf des Merkblatts DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“ wird bis zum

Seite - 2 -

**30. Juni 2016** öffentlich zur Diskussion gestellt. Hinweise und Anregungen erbittet die DWA schriftlich, möglichst in digitaler Form, an:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,  
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)  
Dr.-Ing. Christian Wilhelm  
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef  
Tel: 02242/872 144, E-Mail: wilhelm@dwa.de

Für den Zeitraum des öffentlichen Beteiligungsverfahrens kann der Entwurf kostenfrei im DWA-Entwurfsportal eingesehen werden:  
<http://www.dwa.de/dwadirekt>. Dort ist auch eine digitale Vorlage zur Stellungnahme hinterlegt. Im DWA-Shop ist der Entwurf als Printversion oder als E-Book im PDF-Format erhältlich.

*April 2016, 31 Seiten, ISBN 978-3-88721-288-9, Ladenpreis: 41,00 Euro, fördernde DWA-Mitglieder: 32,80 Euro*

*Herausgeber und Vertrieb:  
DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.  
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef  
Tel. 02242/872-333, Fax: 02242/872-100  
E-Mail: [info@dwa.de](mailto:info@dwa.de), DWA-Shop: [www.dwa.de/shop](http://www.dwa.de/shop)*

**Auf Wunsch senden wir Ihnen gern ein Besprechungsexemplar zu.**

Falls Sie von der DWA künftig keine Presseinformationen mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Keine DWA-Presseinformationen" zurück an [fachpresse@dwa.de](mailto:fachpresse@dwa.de). Damit wir Sie zuordnen können, benötigen wir die E-Mail-Adresse, mit der wir Sie angeschrieben haben. Bitte vergessen Sie nicht, uns diese mitzuteilen. Vielen Dank.

**Diese Presseinformation finden Sie auch im Internet unter [www.dwa.de](http://www.dwa.de).**

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasserwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Regelsetzung, Bildung und Information der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

### **Wasser für die Menschen schützen**

Wasser ist ein wichtiges Lebensmittel und Teil der Daseinsvorsorge. Unsere Bäche und Flüsse sind Lebensadern der Artenvielfalt. Rheinland-Pfalz wird sich für den Schutz von Wasser als wichtigstem Lebensmittel und existenzieller natürlicher Lebensgrundlage einsetzen. Dazu gehören die engagierte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Fortführung des Sechs-Jahres-Programmes zum Gewässerschutz im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel.

Die Einnahmen aus dem Wassercent helfen, diese Ziele zu erreichen und die Kommunen gerade im ländlichen Raum finanziell zu unterstützen. Diese Einnahmen werden zweckgebunden für die notwendigen Maßnahmen zum Gewässerschutz wie z.B. für die gewässerschonende Landwirtschaft, für Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur und den Hochwasserschutz sowie für die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Aktion Blau Plus) und den Schutz des Grundwassers verwendet.

Die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Wasser von hoher Qualität muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Rheinland-Pfalz wird sich auf Bundes- und EU-Ebene gegen eine Privatisierung der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung und für die Beibehaltung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes einsetzen.

### **Vorsorgenden Hochwasserschutz ausbauen**

Der Hochwasserschutz ist und bleibt eine zentrale Aufgabe der Landesregierung.

Im Sinne eines vorsorgeorientierten Hochwasserschutzes werden die Koalitionspartner die hochwassergefährdeten Gebiete auch in Zukunft unterstützen. Gemeinsam mit den Kommunen und Gewässeranliegern werden wir im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements mithilfe von Hochwasserpartnerschaften unter anderem Rückhaltemaßnahmen, Schutzmaßnahmen und verbesserte Eigenvorsorge weiterentwickeln.

Wir stehen zu den nationalen und internationalen Verpflichtungen und Vereinbarungen zum Hochwasserschutz. Hierzu gehört neben der Gewässer-Renaturierung und den Hochwasser-Partnerschaften beispielsweise auch der Bau von Hochwasserschutzbauwerken.

### **Wälder nachhaltig bewirtschaften – Holz effizient nutzen**

Unser Wald liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, er ist Lebensraum für viele Arten und bietet die Möglichkeit zur Erholung in der Natur. Der hohe Waldanteil in Rheinland-Pfalz verpflichtet uns zu einer besonders sorgsam und nachhaltigen Nutzung. Die Forstleute unseres Landes leisten eine erfolgreiche Arbeit. In den zurückliegenden Jahren ist der Anteil der Laubbäume gestiegen, unsere Wälder sind älter und naturnäher geworden. Unser Ziel bleiben stabile und artenreiche Mischwälder, die alle Waldfunktionen erfüllen. Wälder sind komplexe und dynamische Ökosys-

Durch strategische Förderungen soll die Dynamik im Ausbau beschleunigt werden, der kommunale Investitionsanteil dabei gering bleiben und der Netzausbau in der Fläche verbreitert werden. Wirtschaftlich starke Regionen und Ballungsgebiete haben bereits heute überwiegend eine gute Versorgung. Ländliche oder schwach besiedelte Regionen sind dem gegenüber benachteiligt. Dort, wo kein marktgetriebener Ausbau erfolgt, sollen Landes-, Bundes- und Europamittel zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke eingesetzt werden. Entscheidend wird auch sein, dass der Bund zu diesem Infrastrukturausbau einen wesentlichen Beitrag leistet. Deshalb werden wir uns auf Bundesebene für eine strategische Förderung des Netzinfrastukturwechsels einsetzen. Wir wollen in Zukunft stärker dafür sorgen, dass auch europäische Mittel, die für den digitalen Binnenmarkt geeignet sind, in Rheinland-Pfalz eingesetzt werden.

Der geförderte Breitbandausbau soll grundsätzlich in kommunalen Ausbaugemeinschaften erfolgen. Die Bildung von Regionalclustern auf Landkreisebene hat sich als effizientes Mittel bewährt und soll fortgeführt werden. Zusätzlich soll geprüft werden, inwieweit gesetzliche Grundlagen des Bundes die Prioritäten beim Ausbau verschieben und welche zusätzlichen Ausbaumöglichkeiten sich durch Synergien mit anderen Infrastrukturen ergeben. Das Verlegen von Glasfaserleitungen soll verbindlich bei Neuerschließungen von Wohn- und Gewerbegebieten mitgedacht werden. **In Bestandsgebieten soll geprüft werden, ob vorhandene Infrastruktur, wie bspw. Abwasserleitungen, als alternative Kabelführungswege genutzt werden können.**

Im Hinblick auf den Mobilfunkausbau dringen wir darauf, dass die im Rahmen der digitalen Dividende verabredete Ausbaupflichtung der Telekommunikationsunternehmen rasch erfüllt wird. Wir setzen uns für den Aufbau der nächsten Generation von mobilem Breitbandinternet (5G) ein – insbesondere dort, wo kurz- oder mittelfristig kein Ausbau mit Glasfaser aufgrund der topografischen Bedingungen erfolgen kann.

Der Breitbandausbau wird nur durch ein gemeinsames Zusammenwirken verschiedener Akteure gelingen. Daher wollen wir mit den Partnern, Telekommunikationsunternehmen, kommunalen Spitzenverbände, Kammern, Energieversorgern, am Runden Tisch Breitband ein „Netzbündnis für Rheinland-Pfalz“ gründen.

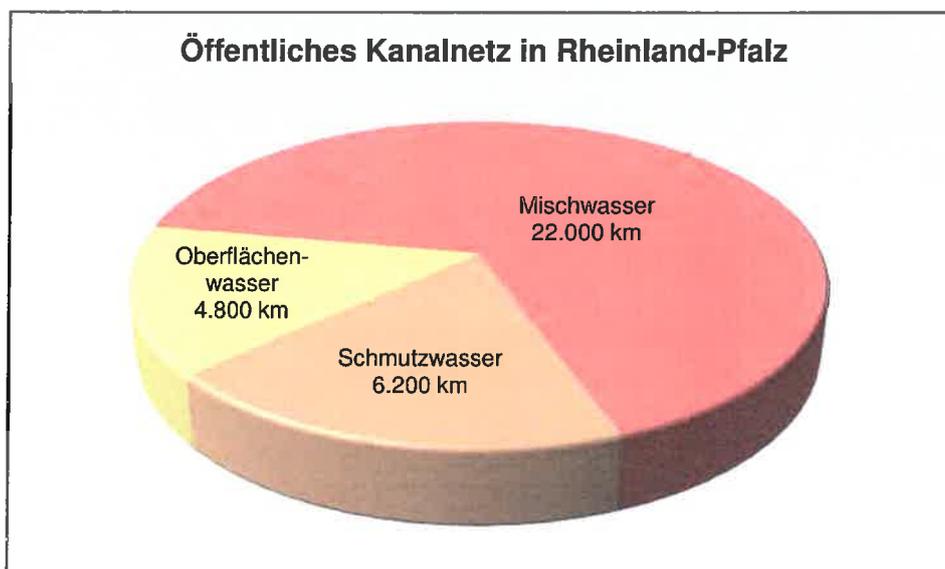
Breitbandiges Internet mit hohem Datendurchsatz ist als Voraussetzung für moderne Dienstleistungen und vernetzte Produktion unabdingbar geworden. Wir möchten Unternehmen, die in ihre Zukunft und gigabitfähiges Internet investieren wollen, unterstützen. Dazu wollen wir die Programme der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz um Breitbandinvestitionen erweitern.

Mobilität von Menschen ist heute ein wichtiger Faktor, ob auf dem Weg zur Arbeit, im Urlaub oder um aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Neben dem stationären Internetanschluss hat auch das mobile Internet stark an Bedeutung gewonnen. Vor allem in einem Tourismusland wie Rheinland Pfalz muss die Internetversorgung an öffentlichen Plätzen und touristischen Orten ausgebaut werden. Jedes mit Internet versorgte, öffentliche Gebäude soll einen freien WLAN-Zugang für die Öffentlichkeit

## 6.4 Sanierung der Straßenoberflächenentwässerung - erhebliche Einnahmeausfälle durch nicht festgesetzte Ausbaubeiträge

### 6.4.1 Allgemeines

Das öffentliche Kanalnetz dient neben der Grundstücksentwässerung auch der Ableitung des auf Verkehrsflächen anfallenden Abwassers. In Rheinland-Pfalz betrug die Gesamtlänge der Abwasserkanäle Ende 2013 rund 33.000 km<sup>134</sup>. Der überwiegende Teil entfiel auf die Mischkanalisation<sup>135</sup>, während ein kleinerer Teil der Trennkanalisation<sup>136</sup> zuzuordnen war.



Die Grafik zeigt die Aufteilung des öffentlichen Kanalnetzes in Rheinland-Pfalz nach Abwasserarten.

45 % des Kanalnetzes waren vor 1980 gebaut oder letztmals umfassend saniert worden<sup>137</sup>. Da die durchschnittliche Nutzungsdauer neu gebauter bzw. erneuerter Kanäle mit 50 bis 80 Jahren angenommen werden kann<sup>138</sup>, ist der Sanierungs- bzw. Erneuerungsbedarf zum Teil erheblich<sup>139</sup>.

Die Beseitigung von Schäden am Kanalnetz obliegt den für die Abwasserentsorgung zuständigen kommunalen Einrichtungen<sup>140</sup>. Soweit die betroffenen Kanäle auch auf den Straßenoberflächen anfallendes Niederschlagswasser aufnehmen,

<sup>134</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistische Berichte, Öffentliche Abwasserentsorgung 2013, im Internet abrufbar unter [http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/Q1\\_033\\_201301\\_3j\\_VerbG.pdf](http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/Q1_033_201301_3j_VerbG.pdf).

<sup>135</sup> In Mischwasserkanälen werden das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser (auch als Oberflächenwasser bezeichnet) und das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser) gemeinsam gesammelt und abgeleitet.

<sup>136</sup> Hier werden Niederschlagswasser und Schmutzwasser getrennt gesammelt und abgeleitet.

<sup>137</sup> Statistische Berichte, Öffentliche Abwasserentsorgung 2013, a. a. O.

<sup>138</sup> <http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/html/kostenvergleich.16.2.html>.

<sup>139</sup> Nach dem Öffentlichen Abschlussbericht Benchmarking Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz für das Erhebungsjahr 2013, im Internet abrufbar unter [http://www.wasserbenchmarking-rp.de/content/benchmarking\\_wasserwirtschaft\\_rlp\\_2013.pdf](http://www.wasserbenchmarking-rp.de/content/benchmarking_wasserwirtschaft_rlp_2013.pdf), liegt bei den Teilnehmern des Vergleichs die kurz- und mittelfristig sanierungsbedürftige Kanallängenrate bei 42 %.

<sup>140</sup> Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts.

haben sich die Kommunen als Träger der Straßenbaulast an den Kosten<sup>141</sup> zu beteiligen<sup>142</sup>.

Diese Kosten können die Kommunen, wie nachfolgend dargelegt, unter bestimmten Voraussetzungen anteilig durch Ausbaubeiträge refinanzieren.

#### 6.4.2 Beitragsrechtliche Einordnung der Entwässerung von Straßenoberflächen

Soweit Kanäle Schmutz- und Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ableiten, wird ihr Ausbau<sup>143</sup> durch einmalige oder wiederkehrende Kanalbeiträge sowie durch Benutzungsgebühren finanziert. Diese sind von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu entrichten.

Neben der Grundstücksentwässerung nehmen die Kanäle auch das auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser auf. Diesbezüglich scheidet eine Finanzierung des Ausbaus über kanalbezogene Beiträge und Gebühren der Straßenanlieger aus, da der Kanal insoweit keinen Entwässerungsvorteil für die privaten Anliegergrundstücke bietet.

Allerdings kommt hier die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen<sup>144</sup> nach dem Kommunalabgabengesetz in Betracht, da die Straßenoberflächenentwässerung Teil der jeweiligen Verkehrsanlage ist<sup>145</sup>. Solche Beiträge sind vorrangig gegenüber allgemeinen Haushaltsmitteln<sup>146</sup> zur Finanzierung der Ausbaumaßnahmen einzusetzen<sup>147</sup>. Ein Verzicht auf Beiträge ist daher grundsätzlich nicht zulässig<sup>148</sup>.

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner turnusmäßigen Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Kommunen untersucht, inwieweit diese bei Kanalsanierungen Ausbaubeiträge erheben.

#### 6.4.3 Beitragsfähige Maßnahmen

Beitragsfähig sind alle Baumaßnahmen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung von Verkehrsanlagen dienen<sup>149</sup>.

Dabei reicht es aus, wenn lediglich Teileinrichtungen, wie zum Beispiel die Straßenoberflächenentwässerung oder selbständige Bestandteile einer Teileinrichtung, etwa ein einzelner Entwässerungskanal, betroffen sind.

<sup>141</sup> In der Literatur und Verwaltungspraxis wird bei Mischwasserkanälen ein Kostenanteil der Straßenoberflächenentwässerung von 21 % der Investitionskosten der Kanalsanierung als sachgerecht angenommen. Je nach Dimensionierung der Kanäle kann auch ein geringerer Anteil in Betracht kommen (so zum Beispiel 17,5 % nach einer Entscheidung des VG Neustadt, Urteil vom 4. November 2015 - 1 K 564/15.NW).

<sup>142</sup> § 12 Abs. 10 LStrG.

<sup>143</sup> Erneuerung, Erweiterung, Umbau, Verbesserung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KAG).

<sup>144</sup> Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, selbständige Parkflächen und Grünanlagen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 10a KAG).

<sup>145</sup> § 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG.

<sup>146</sup> Insbesondere Steuern.

<sup>147</sup> § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GemO, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. September 1985 - 7 A 22/85.

<sup>148</sup> Ausnahmen hiervon, etwa bei Unwirtschaftlichkeit der Beitragserhebung (vgl. § 94 Abs. 2 Satz 3 GemO), kommen angesichts der typischerweise erheblichen Investitionsaufwendungen für Kanalsanierungen und des daraus resultierenden Beitragsaufkommens regelmäßig nicht in Betracht.

<sup>149</sup> Vgl. §§ 10 Abs. 8 und 10 a Abs. 7 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG.

Demnach kann die Sanierung eines Kanals, der (auch) auf Verkehrsanlagen anfallendes Oberflächenwasser aufnimmt, als Erneuerung qualifiziert werden. Dies setzt in Abgrenzung zur Unterhaltung oder Instandsetzung voraus, dass

- die übliche Nutzungsdauer des Kanals abgelaufen ist,
- verschleißbedingter und durch bestimmungsgemäßen Gebrauch verursachter Erneuerungsbedarf besteht und
- die Baumaßnahmen von ihrem Umfang her deutlich über Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehen.

#### 6.4.4 Prüfungsergebnisse

In den letzten Jahren wurden allein in zehn Städten<sup>150</sup> zahlreiche Mischwasserkanäle saniert, für die hinsichtlich der Straßenoberflächenentwässerung keine Ausbaubeiträge erhoben worden waren bzw. eine Erhebung nicht beabsichtigt war. Die beitragsrechtlichen Voraussetzungen einer Erneuerung lagen vor.

Die Sanierung bezog sich jeweils auf die gesamte Straßenlänge oder größere Teilstrecken und wurde teilweise im sog. Inlinerverfahren<sup>151</sup> durchgeführt. Die Kanäle leiteten auch Straßenoberflächenwasser ab.

Für die Kanalsanierungen hätten anteilig für die Straßenoberflächenentwässerung Ausbaubeiträge festgesetzt werden müssen<sup>152</sup>. Dies galt auch dann, wenn gleichzeitig keine weiteren Teileinrichtungen der Straße ausgebaut<sup>153</sup> oder Kanäle nicht über die ganze Straßenlänge, sondern lediglich auf größeren Teilstrecken einer Straße saniert wurden. Für die Beitragspflicht ist es nicht erforderlich, dass sich die Ausbaumaßnahme auf die ganze Länge der Verkehrsanlage erstreckt. Sie entsteht bereits, wenn eine Teilstrecke ausgebaut wird. Entscheidend für die Beitragsfähigkeit sind das Ausmaß der Arbeiten sowie qualitative (insbesondere Nutzungsdauer) und funktionale (Bedeutung der Maßnahme für die Verkehrsanlage) Gesichtspunkte<sup>154</sup>. Der Umstand, dass die Sanierung ohne Erdbewegungen mittels Inlinerverfahrens vorgenommen wird, steht bei ausreichender Länge des betroffenen Straßenabschnitts einer Qualifizierung als beitragspflichtige Erneuerung nicht entgegen<sup>155</sup>.

Allein die stichprobenweise Prüfung von 16 abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen ergab Einnahmeausfälle von insgesamt 0,9 Mio. €<sup>156</sup>. Bezüglich noch laufender Sanierungsmaßnahmen haben die Städte regelmäßig zugesagt, der Forderung des Rechnungshofs nach Erhebung von Ausbaubeiträgen nachzukommen.

<sup>150</sup> Sieben kreisfreie, zwei große kreisangehörige Städte sowie eine verbandsfreie Stadt.

<sup>151</sup> Bei diesem Verfahren wird ein mit Harz imprägnierter Gewebeslauch (zumeist Polyesternadelnadel) mittels Luft- oder Wasserdruck oder durch eine Winde in den schadhaften Kanalabschnitt eingestülpt. Durch Aushärten entsteht eine stabile Auskleidung der sanierungsbedürftigen Stellen. Erdarbeiten (Grabenaushub) fallen dabei so gut wie nicht an.

<sup>152</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 3. Oktober 2001 - 6 A 11317/01.OVG und vom 22. Februar 2002 - 6 B 10082/02.OVG.

<sup>153</sup> Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 293.

<sup>154</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. März 2007 - 6 A 11637/06.OVG.

<sup>155</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 5. Juli 2007 - 6 B 10430/07.OVG.

<sup>156</sup> Der tatsächliche Einnahmeausfall war deutlich höher, da nicht alle Ausbaumaßnahmen in die Prüfungen einbezogen worden waren.

#### 6.4.5 Fazit

Sofern für die Sanierung von Mischwasserkanälen keine Ausbaubeiträge gefordert werden, verbleiben die anteiligen Kosten in voller Höhe bei den Kommunen als Straßenbaulastträger. Die Prüfungsergebnisse lassen den Schluss zu, dass die unvollständige Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Sanierung der Straßenoberflächenentwässerung in der Vergangenheit landesweit zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt hat.

Das war vielfach darauf zurückzuführen, dass die von der Abwassereinrichtung durchgeführten Maßnahmen

- der für die Erhebung von Ausbaubeiträgen zuständigen Stelle nicht gemeldet oder
- (insbesondere beim Inlinerverfahren) fälschlicherweise als nicht beitragsfähige Instandsetzung beurteilt wurden.

Um weiteren vermeidbaren Belastungen ihrer regelmäßig defizitären Haushalte zu begegnen, sollten die Kommunen ihrer Beitragserhebungspflicht im Zusammenhang mit Kanalsanierungen nachkommen. Dies gilt vor allem angesichts des sich aus der Altersstruktur des Kanalnetzes ergebenden umfangreichen Sanierungsbedarfs.